



 [www.vs.ch/luft](http://www.vs.ch/luft)

# Luftreinhaltung

Was die Gemeinde tun kann und muss...

---



Département des transports, de l'équipement et de l'environnement  
Service de la protection de l'environnement

Departement für Verkehr, Bau und Umwelt  
Dienststelle für Umweltschutz

CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

# INHALT

Die Hauptaufgaben des Kantons	04
Das Aufgabengebiet der Gemeinden	05
Die Gemeinde als zuständige Behörde	06
Die Gemeinde als polizeiliche Aufsichtsbehörde	08
Die Gemeinde als Eigentümerin und Bauherrin	09
Rechtsgrundlage und Unterlagen	10

## KONTAKT

Die Dienststelle für Umweltschutz **steht den Gemeinden für Beratungen zur Verfügung.**

☎ 027 606 31 51

📠 027 606 31 54

✉ [dus@admin.vs.ch](mailto:dus@admin.vs.ch)

🌐 [www.vs.ch/umweltschutz](http://www.vs.ch/umweltschutz)





## Editorial

# JACQUES MELLY

---

Die Dienststelle für Umweltschutz (DUS) feierte 2012 ihr 50jähriges Bestehen. Bereits in den 1980er Jahren, als die Luftverschmutzung in der Schweiz und im Wallis ihren Höchststand erreichte, fing die Dienststelle damit an, die Luftqualität kontinuierlich zu kontrollieren. Es wurden überall im Kanton Messstationen eingerichtet und heutzutage wird die breite Öffentlichkeit tagtäglich via Internetseite der DUS und via Medien mit Informationen über die Luftqualität versorgt.

2009 hat der Staatsrat einen kantonalen Massnahmenplan zur Luftreinhaltung verabschiedet, der 18 Massnahmen zur Verbesserung der Luftqualität enthält. Die seither umgesetzten Massnahmen dienen sowohl der Sensibilisierung der breiten Öffentlichkeit als auch der Schaffung finanzieller Anreize und der Verschärfung von Normen und Kontrollen. Dazu gehörten u. a. das Verbot für das Verbrennen von Abfällen im Freien, die Steuerermässigung für Fahrzeuge der Energieklasse A oder die Subventionierung von Partikelfiltern für Holzheizungen.

Doch für die Umsetzung des Massnahmenplans braucht es auch die Mithilfe der Gemeinden. Diese Broschüre soll der Gemeinde vergegenwärtigen, was sie von Gesetzes wegen tun muss und was sie aus freien Stücken tun kann. Im Namen des Staatsrates fordere ich die Gemeindebehörden auf, diese Broschüre zu beachten und das Notwendige zu unternehmen, damit alle unsere Einwohnerinnen und Einwohner eine qualitativ einwandfreie Luft atmen können. Die DUS wird Ihnen dabei gerne mit Rat und Tat zur Seite stehen!

---

Jacques Melly

*Vorsteher des Departements für Verkehr,  
Bau und Umwelt (DVBU)*



# DIE HAUPTAUFGABEN DES KANTONS

---

In Sachen Luftreinhaltung und Luftqualität nimmt die Dienststelle für Umweltschutz (DUS) die folgenden Hauptaufgaben wahr:

- 🕒 **Kontinuierliche Analyse der Luftqualität** im Kanton, mit Hilfe eines Messnetzes aus acht Stationen (RESIVAL) und aus zwei mobilen Labors;
- 🕒 **Überprüfung geplanter Anlagen**, im Rahmen von Bau- oder Betriebsbewilligungsgesuchen, damit diese Anlagen die Luftqualität nicht beeinträchtigen;
- 🕒 **Kontrolle des Schadstoffausstosses** bei Industrieanlagen (z. B. Chemie, Raffinerie, Aluminiumverarbeitung), bei KMU (z. B. Tankstellen, Textilreinigungen) und bei Heizungen, in Zusammenarbeit mit den Branchenverbänden;
- 🕒 **Schaffung finanzieller Anreize**, damit Inhaber von Holzheizungen **ihre Anlagen mit Partikelfiltern** zur Reduktion des Feinstaubausstosses ausstatten;
- 🕒 **Aufklärung und Sensibilisierung der Bevölkerung**, in Zusammenarbeit mit der kantonalen Kommission für Lufthygiene, bezüglich der Gefahren der Luftverschmutzung mittels Informationskampagnen (z. B. über Wintersmog).

## MEHR DAZU:

- 🔗 **kantonaler Massnahmenplan zur Luftreinhaltung**  
[www.vs.ch/luft](http://www.vs.ch/luft), unter: «Luftbelastung»
  - 🔗 **Subventionen für Partikelfilter**  
[www.vs.ch/umweltschutz](http://www.vs.ch/umweltschutz), unter «Nützliche Formulare und Dokumente», «Kantonale Subventionen für Partikelfilter bei Holzfeuerungen»
-



# AUFGABENGEBIET DER GEMEINDEN

---

Die Gemeinde tritt auf unterschiedlichen Ebenen in Aktion, als:



**ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE,**  
bei ihren planerischen Aufgaben und bei der Erteilung von Bau- und Betriebsbewilligungen;



**POLIZEILICHE AUFSICHTSBEHÖRDE,**  
z. B. um die Durchsetzung des Verbots für das Verbrennen von Abfällen im Freien oder die Erfüllung der Auflagen einer von ihr erteilten Bewilligung sicherzustellen;



**EIGENTÜMERIN ODER BAUHERRIN,**  
welche Massnahmen zur Luftreinhaltung beispielgebend umsetzt («good practice»).

In diese drei Bereiche kommunaler Kompetenz fallen die im Folgenden beschriebenen gesetzlichen Pflichten, aber auch Gestaltungsmöglichkeiten.

---

# ALS ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE



MUSS DIE GEMEINDE...

## BAUWESEN

**Vor Erteilung einer Baubewilligung für die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen bezüglich Luftreinhalte-Verordnung sorgen.**

Die Gemeinde hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die DUS angehört wird, ehe sie einer industriellen oder gewerblichen Anlage die Bewilligung erteilt.

Sie hat sich zu vergewissern, dass die Kamine den vom Bund empfohlenen Mindesthöhen entsprechen, damit es zu keinen nachbarschaftlichen Belästigungen kommt.

Genauso hat sie dafür zu sorgen, dass beim Einsatz von Sandstrahlen auf Baustellen sämtliche Schutzmassnahmen getroffen werden.

**Bei der Bauausführung die Erfüllung der in der Baubewilligung enthaltenen Auflagen überprüfen.**

Die Gemeinde hat sicherzustellen, dass beim Bau die Massnahmen zur Bekämpfung von Staub umgesetzt und die eingesetzten Maschinen den Vorschriften der Luftreinhalte-Verordnung des Bundes entsprechen.

Sie muss nachprüfen, ob die Bauten und Anlagen die Auflagen der Baubewilligung erfüllen.

**Neu in Betrieb genommene Feuerungsanlagen (Öl, Gas, Holz usw.) dem Kaminfegerdienst anzeigen,** gemäss Art. 7 Abs. 2 Bst. c der Verordnung betreffend den Unterhalt, die Reinigung und die Kontrolle der Feuerungs- und Rauchabzugsanlagen.

## GERÜCHE

**Anlagen, die Geruchsbelästigungen verursachen, erfassen und kontrollieren** (in Zusammenarbeit mit der DUS); dazu gehören Lüftungsanlagen öffentlicher Lokale oder Gaststätten, defekte Holzheizungen, Hühnerställe in der Bauzone usw. (Art. 19 Abs. 3 KUSG).

In geringfügigen Fällen ordnet die Gemeinde die Sanierung von Anlagen an, die Geruchsbelästigungen verursachen, z. B. beim Luftabzug an einer Restaurant-Fassade (Art. 20 Abs. 2 KUSG).



## DIE GEMEINDE KANN...

### REGLEMENTE

**Spezifische Vorschriften im Energiebereich erlassen und aufeinander abstimmen;** im Rahmen von Nutzungsplänen, von kommunalen Bau- und Polizeireglementen (z. B. die Pflicht zum Anschluss an eine Fernwärmeheizung, Normen für die Gebäudeisolierung, Minergie-Standards).

### FINANZ. ANREIZE

**In Ergänzung zum Kanton Luftreinhaltemassnahmen finanziell unterstützen,** wie z. B. Zentralheizungen mit leistungsstarker Abluftreinigung, Fernwärmenetze oder Subventionierung von Partikelfiltern.

### INFRASTRUKTUR

**Der Bevölkerung öffentliche Einrichtungen bieten, die der Schadstoffreduktion förderlich sind,** wie die Einrichtung einer Grünabfuhr, Steigerung des ÖV-Angebots, Fussgängerzonen oder temporeduzierte Zonen.

### VERKEHR

**Die Luftqualität durch Planung und Umsetzung von Massnahmen im Gemeindestrassenverkehr fördern:** Verkehrsberuhigung, Nutzungseinschränkungen, Parkplatz-Politik, Förderung des Langsamverkehrs. Diese Massnahmen können formell durch einen kommunalen Verkehrsrichtplan konkretisiert werden.

#### *Kantonales Gesetz über den Umweltschutz (kUSG), Art. 5 Abs. 1, 3 und 4*

<sup>1</sup> *Bevor die jeweils zuständige Behörde im massgeblichen Verfahren eine Baubewilligung oder eine Plangenehmigung erteilt, eine Konzession oder eine Betriebsbewilligung gewährt oder einen Nutzungsplan genehmigt, prüft sie, ob das Projekt den Vorschriften von Bundes- und Kantonsrecht im Umweltschutzbereich entspricht.*

<sup>3</sup> *Bei Projekten, die schädliche oder lästige Einwirkungen verursachen könnten, hört die Behörde im massgeblichen Verfahren vor ihrem Entscheid unverzüglich die Dienststelle an.*

<sup>4</sup> *Die Behörde im massgeblichen Verfahren stellt sicher, dass die gestellten Bedingungen bei der Realisierung eingehalten werden.*

# ALS POLIZEILICHE AUFSICHTSBEHÖRDE



MUSS DIE GEMEINDE...

## BEWILLIGUNGEN

Die Erfüllung der Auflagen der von ihr erteilten Bewilligungen überprüfen (Art. 5 Abs. 4 KUSG).

## FEUER IM FREIEN

Der DUS Verstösse gegen das Verbot des Verbrennens von Abfall im Freien sowie in Holzheizungen oder Cheminées anzeigen.

Ausnahmen, z. B. im Falle von Feuerbrand an Bäumen, erteilt die Gemeinde auf Vormeinung der DUS hin; diese sind im Voraus zu beantragen, gemäss Art. 4 des Beschlusses über das Abfallverbrennen im Freien.

## ABFÄLLE

Bei Verdacht auf Verbrennen von Abfällen oder behandeltem Holz in Öfen oder Cheminées unangemeldet Ascheproben entnehmen und diese zur Analyse an die DUS weiterleiten.

## VERKEHR

Für die Durchsetzung verkehrsberuhigender Massnahmen sorgen, wie z. B. für die Einhaltung der Tempolimiten oder der Pflicht, den Motor bei Fahrzeugstillstand abzuschalten.

### *Luftqualität und Gesundheit*

*Luftverschmutzung wird zur Hauptsache vom Menschen verursacht. Der Automobilverkehr, die Industrie und die Heizungen sind es vor allem, die für die Verschlechterung der Luftqualität verantwortlich zu machen sind.*

*Da jeder Mensch pro Tag 15'000 Liter Luft atmet, hat die Luftverschmutzung direkte Folgen für die Gesundheit. Sie greift nicht nur die Funktionen der Atemwege und der Lunge an, sondern kann auch zu Herz-Kreislaufkrankungen und zu Krebs führen.*

*In der Schweiz kommt es jedes Jahr zu 3'700 vorzeitigen Todesfällen, die auf Feinstaub (PM10) zurückzuführen sind. Über 60% der Bevölkerung im Wallis sind übermässigen PM10-Konzentrationen ausgesetzt, vor allem in der Talebene, obschon der Feinstaubausstoss in den letzten 25 Jahren um einen Drittel zurückgegangen ist.*



# ALS EIGENTÜMERIN UND BAUHERRIN



KANN DIE GEMEINDE...

## FUHRPARK

**Bei den kommunalen Dieselfahrzeugen Partikelfilter einbauen lassen**, etwa bei Schulbussen und Maschinen des Strassenbauamts.

Die Gemeinde kann auch verbrauchsarme Fahrzeuge mit der Energieetikette A beschaffen.

## BAUWESEN

**Sich als Bauherrin dafür einsetzen, dass Unternehmungen beauftragt werden, deren Baumaschinen mit Partikelfiltern ausgestattet sind**, indem sie dies in ihren Ausschreibungen zu einem Vergabekriterium macht.

## PRODUKTEWAHL

**Produkte auswählen, die nicht schädlich für die Luft sind**, wie Gerätebenzin für Rasenmäher, Kettensägen und Motorsensen sowie Farben ohne Lösungsmittel. Dies kommt auch der Gesundheit der Gemeindearbeiter zugute.

## GEBÄUDE

**Bei kommunalen Bauvorhaben und Gebäuden die Minergie-Standards anwenden**, und auch bei Bauten und Anlagen, welche die Gemeinde mitfinanziert.

## PERSONAL

**Ihr Personal betreffend Luftreinhaltemassnahmen schulen und sensibilisieren**, etwa durch Eco-Drive-Fahrkurse (von der DUS subventioniert) oder durch die Unterstützung von Car-Sharing-Modellen.

## SCHULEN

**Bewusstseinsförderung betreffend Luftreinhaltung in den Schulen der Gemeinde vorantreiben**, wozu beispielsweise die Stiftung für die nachhaltige Entwicklung der Bergregionen in Sitten hinzugezogen werden kann.

# RECHTSGRUNDLAGE UND UNTERLAGEN

## RECHTSQUELLEN

---

- ☉ Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG vom 7. Oktober 1983), insbesondere die Artikel 11 und 18
- ☉ Luftreinhalte-Verordnung (LRV vom 16. Dezember 1985)
- ☉ Technische Verordnung über Abfälle (TVA vom 10. Dezember 1990)
- ☉ Kantonales Gesetz über den Umweltschutz (kUSG vom 18. November 2010), insbesondere die Artikel 5 und 18 ff.
- ☉ Verordnung betreffend den Unterhalt, die Reinigung und die Kontrolle der Feuerungs- und Rauchabzugsanlagen (vom 12. Dezember 2001)
- ☉ Beschluss zum kantonalen Massnahmenplan zur Luftreinhaltung (vom 8. April 2009)
- ☉ Beschluss über das Abfallverbrennen im Freien (vom 20. Juni 2007)
- ☉ Beschluss über den Wintersmog (vom 29. November 2006)
- ☉ Koordinationsblatt H.4/2 «Luftqualität» des kantonalen Richtplans



## VOLLZUGSHILFEN

---

- ☞ Empfehlungen über die Mindesthöhe von Kaminen über Dach, Vollzug Umwelt, BAFU, 15. Dezember 1989, Stand: Mai 2001 (15 S.)
- ☞ Einsatz von Partikelfiltersystemen in Bussen. Empfehlungen für Nachrüstung und Betrieb, BAFU, 2006 (22 S.)
- ☞ Luftreinhaltung auf Baustellen. Baurichtlinie Luft, Umwelt-Vollzug, BAFU, 2009 (27 S.)
- ☞ Umweltschutz bei Korrosionsschutzarbeiten, BAFU, 2004 (35 S.)
- ☞ Feinstaub macht krank. Informationsbroschüre, BAFU, 2005 (16 S.)
- ☞ Kompostieren im Hausgarten, DUS (Broschüre)
- ☞ Luft zum Schnüüfu! Die Feuerungskontrolle, DUS, (Faltprospekt)

## NÜTZLICHE LINKS

---

- ☞ Kantonale Dienststelle für Umweltschutz (DUS), Bereich Luft: [www.vs.ch/luft](http://www.vs.ch/luft)
- ☞ Abteilung Luftreinhaltung und Chemikalien des Bundesamtes für Umwelt (BAFU): [www.bafu.admin.ch/luft](http://www.bafu.admin.ch/luft)





 [www.vs.ch/luft](http://www.vs.ch/luft)



**CANTON DU VALAIS**  
**KANTON WALLIS**

Département des transports, de l'équipement et de l'environnement  
Service de la protection de l'environnement

Departement für Verkehr, Bau und Umwelt  
Dienststelle für Umweltschutz



**MIX**

Aus verantwortungsvollen Quellen

FSC® C010384